

Ein Anspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens und im Vorgriff auf die voraussichtlich zu erwartenden zweckgebundenen Einnahmen aus der Abgabe zur gebietlichen Absatzförderung und der vom Land Hessen bereitgestellten Haushaltsmittel.

Da einige förderfähige Maßnahmen bereits am Anfang eines Jahres oder sogar noch im Vorjahr begonnen werden müssen, finden die VV Nr. 1.3 zu § 44 LHO keine Anwendung.

Die Maßnahmen sind mit den übergeordneten Maßnahmen des Weinfonds und des deutschen Weininstituts abzustimmen.

Vorhaben, die aus Mitteln anderer öffentlicher Förderprogramme gefördert werden, dürfen nicht gleichzeitig nach diesen Richtlinien gefördert werden.

Andere als die unter 5.1 genannten Ausgaben sind nur dann zuwendungsfähig, wenn sie zuvor vom zuständigen Ministerium auf ihre Übereinstimmung mit der VO (EU) 702/2014 geprüft wurden.

Für die Gewährung, die Auszahlung und die Rückzahlung von Zuwendungen, den Nachweis ihrer Verwendung und die Prüfung der Verwendungsnachweise gelten

- die §§ 48 bis 49a Abs. 4 HVwVfG,
- § 44 LHO und die hierzu erlassenen VV sowie,
- die Bestimmungen des HVwKostG

in der jeweils geltenden Fassung, soweit nicht in diesen Förderlinien Abweichungen zugelassen worden sind. Hierbei sind in ihrer jeweils geltenden Fassung insbesondere zu beachten:

- die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) – Anlage 2 zu den VV Nr. 5.1 zu § 44 LHO, die Bestandteil des Bewilligungsbescheides sind, sowie
- die Regelungen des hessischen Gemeinsamen Runderlasses zum öffentlichen Auftragswesen (Vergabeerlass)

Bei Förderungen an Zuwendungsempfänger (natürliche und juristische Personen des Privatrechts), deren Eigenanteil an Deckungsmitteln für die mit dem Zweck der Zuwendung zusammenhängenden Ausgaben mehr als 50 Prozent betragen, ist abweichend von Nr. 3.1 Abs. 1 ANBest-P kein förmliches Vergabeverfahren erforderlich. Hier sind drei Vergleichsangebote mit der Möglichkeit der Nachverhandlung an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten unter wirtschaftlichen Bedingungen einzuholen.

Im Interesse einer sachgerechten Verwaltungs- und Finanzkontrolle ist ein eindeutiges und transparentes Vergabeverfahren sicherzustellen.

Die Angaben der Antragsteller sind subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionengesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

Die Zweckbindungsfrist für die unter Ziffer 5.1.4 genannten Beschaffungen beträgt abweichend von VV Nr. 8.2.3 zu § 44 LHO vier Jahre.

Die Förderung ist nach dem Art. 21 (Beihilfen für Wissenstransfer und Informationsmaßnahmen) und dem Art. 24 (Beihilfen zur Absatzförderung für landwirtschaftliche Erzeugnisse) der VO (EU) Nr. 702/2014 freigestellt.

7. Verfahren

Die Antragsteller beantragen schriftlich im Vorjahr der beabsichtigten Förderung und rechtzeitig zur Sitzung des Werbebeirates unter Vorlage eines Maßnahmen-, Kosten- und Finanzierungsplanes die Zuwendung bei der Bewilligungsbehörde.

Zuständige Bewilligungsbehörde für die Durchführung von Fördermaßnahmen nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Darmstadt, Dezernat V 51.2 – Weinbau, Wallufer Straße 19, 65343 Eltville am Rhein (www.rp-darmstadt.hessen.de).

Die Anträge müssen folgende Angaben enthalten:

- Beschreibung des Vorhabens oder der Tätigkeit einschließlich des Beginns und des Abschlusses des Vorhabens bzw. der Tätigkeit,
- Standort des Vorhabens oder der Tätigkeit,
- eine Aufstellung der zuwendungsfähigen Ausgaben und der Einnahmen,
- Art der Beihilfe und Höhe der für das Vorhaben bzw. die Tätigkeit benötigten öffentlichen Mittel.

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt auf der Basis des vom Werbebeirat nach § 6 WeinAbgG für jedes Haushaltsjahr aufzustellenden und vom Regierungspräsidium Darmstadt zu genehmigenden Wirtschaftsplans bis zu drei im jeweiligen Bescheid in Abhängigkeit von den verfügbaren Einnahmen festzulegenden Aus-

zahlungsterminen. Diese Teilauszahlungen dürfen nur geleistet werden, soweit entsprechende Einnahmen vorhanden sind.

Die Antragsteller führen die beantragten Maßnahmen durch und legen der Bewilligungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des oben genannten Wirtschaftsplanes einen Verwendungsnachweis vor.

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zu § 44 LHO sowie die §§ 48 bis 49 a des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) soweit nicht in diesen Richtlinien Abweichungen zugelassen sind.

Soweit die Rücknahme oder der Widerruf des Bescheides aus Gründen erfolgt, die der Antragsteller zu vertreten hat, ist das Hessische Verwaltungskostengesetz (HVwKostG), insbesondere § 4 Abs. 4 zu beachten.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung zum 15. Juli 2016 in Kraft und gilt für alle ab dem Haushaltsjahr 2016 beantragten Maßnahmen.

Wiesbaden, den 13. Juli 2016

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

– Gült.-Verz. 834 –

StAnz. 31/2016 S. 814

627

Ausführungsbestimmungen des Hessischen Ministeriums für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz über die finanzielle Beteiligung der hessischen Städte und Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung – „WindEnergieDividende“ –

Inhaltsübersicht

Teil I Ausführungsbestimmungen

- 1 Ziel der Ausführungsbestimmungen, Hintergrund
- 2 Inhalt der Ausführungsbestimmungen
- 3 Zuständige Stelle

Teil II Einzelbestimmungen

- 1 Antrag und Anspruchsberechtigung
- 2 Art und Umfang der Festsetzung und Auszahlung

Teil III Allgemeine Bestimmungen

Anwendung Verwaltungsverfahrenrecht und Öffentlichkeit

Teil IV Schlussregelung, Inkrafttreten

Teil I. Ausführungsbestimmungen

1. Ziel der Ausführungsbestimmungen, Hintergrund

Mit Verabschiedung des Haushalts 2016 am 16. Dezember 2015 durch den Hessischen Landtag wurde bei Kapitel 09 60, Landesbetrieb Hessen-Forst und Nationalparkamt Kellerwald-Edersee mit dem neuen Haushaltsvermerk Nr. 3 das Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz ermächtigt, zur Erhöhung der Akzeptanz der Entwicklung von Windparks an geeigneten Standorten in Hessen Gemeinden am wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen durch zweckfreie Mittelabführung finanziell zu beteiligen.

Die nachstehenden Bestimmungen beschreiben das Antrags- und Festsetzungsverfahren.

2. Inhalt der Ausführungsbestimmungen

Diese Ausführungsbestimmungen regeln ausschließlich die zweckfreie Mittelabführung von fiskalischen Einnahmen des Landes und die Teilhabe der Kommunen, die auf Antrag als sogenannte Wind-EnergieDividende gewährt wird. Soweit darüber hinaus eine Förderung auf der Grundlage anderer Förderprogramme oder Richtlinien des Landes Hessen gewährt werden kann, ist dies für die nach diesen Ausführungsbestimmungen zu gewährenden Auszahlung nach Festsetzung der zuständigen Stelle unerheblich.

3. Zuständige Stelle

Die Antragstellung erfolgt auf der Grundlage eines formlosen Antrags unter Nachweis der Betroffenheit und der Antragsberechtigung gemäß nachfolgendem Teil II mit näher zu bezeichnenden Windenergieanlagen des jeweiligen zu Grunde zu legenden Windparks. Die Antragstellung kann auch elektronisch erfolgen.

Anträge sind zu richten an das

Regierungspräsidium Kassel

Steinweg 6

34117 Kassel

Internet: <https://rp-kassel.hessen.de/>;

E-Mail: Kommunalaufsicht@rpks.hessen.de

als Festsetzungsbehörde.

Teil II. Einzelbestimmungen

1. Antrag und Anspruchsberechtigung

1.1 Anträge auf Auszahlung der WindEnergieDividende können ausschließlich von hessischen Städten und Gemeinden gestellt werden und gelten nur für Windenergieanlagen, die im vom Landesbetrieb Hessen-Forst bewirtschafteten Staatswald errichtet wurden oder werden. Generell antragsberechtigt sind:

1.1.1 Städte und Gemeinden in Hessen, in deren Gemarkung mindestens eine Windenergieanlage auf landeseigenen forstfiskalischen Grundstücken errichtet und in Betrieb genommen wurde, wenn

- a) die Stadt oder Gemeinde keine Möglichkeit hat, im Antragsjahr von wirtschaftlichen Nutzungserträgen von Windenergieanlagen zu profitieren,
- b) die Windenergieanlage neu errichtet wurde (kein Repowering) und
- c) die Inbetriebnahme der Windenergieanlage im Hessischen Staatswald nach dem 1. Januar 2015 erfolgt ist.

1.1.2 Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die mit Gemarkungsflächen in unmittelbarer Nachbarschaft zu einer im Staatswald gelegenen Windenergieanlage betroffen sind, wenn die Windenergieanlage in benachbarter Gemarkung in einem Abstand von bis zu 1 km zu ihrer Gemarkung oder in einer Entfernung von bis zu 2 km zur geschlossenen Wohnbebauung mindestens eines ihrer Ortsteile errichtet ist und außerdem die unter vorstehender Ziffer 1.1.1 genannten Kriterien a) bis c) erfüllt sind.

1.2 Nicht anspruchsberechtigt sind Städte und Gemeinden bzw. Anrainerstädte und Anrainergemeinden, die im Antragsjahr von wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie profitieren, insbesondere

- a) durch eigene vertragliche Vereinbarung zu dem betreffenden Anspruch auslösenden Windpark im Staatswald,
- b) durch Verpachtungen von gemeindeeigenen Flächen oder bei Gestattungen in Windparkprojekten im Gemeindegebiet oder
- c) durch Beteiligung an Gesellschaften, die im Gemeindegebiet Windenergieanlagen betreiben.

Zu wirtschaftlichen Erträgen aus der Nutzung der Windenergie zählen unter anderem solche für Windenergieanlagenstandorte, für Baulastflächen von Windenergieanlagen, für Nebenanlagen und technische Infrastruktur, für Zuwegungen und Kabeltrassen von und zu Windenergieanlagen.

1.3 Die Festsetzung der WindEnergieDividende erfolgt jährlich jeweils nur auf Antrag für das jeweilige Haushaltsjahr der Antragstellung. Der Antrag ist bis zum 30. September eines jeden Jahres unter Vorlage der folgenden Unterlagen an das Regierungspräsidium Kassel zu stellen:

- formloser Antrag (der den Textformerfordernissen nach § 126b BGB genügt)
- Angabe zur Betroffenheit bei Windenergieanlagen im Staatswald
- Nachweise zum Standort
- Eigenerklärung der Stadt oder Gemeinde bzw. Anrainerstadt oder Anrainergemeinde zum Nachweis ihrer fehlenden wirtschaftlichen Teilhabe an der Entwicklung und Förderung der Windenergie nach vorstehender Ziffer 1.2.

Maßgeblich ist das Eingangsdatum bei der Festsetzungsstelle. Eine Festsetzung für das laufende Haushaltsjahr ist bei später eingehenden Anträgen ausgeschlossen.

2. Art und Umfang der Festsetzung und Auszahlung der WindEnergieDividende

Die Antragsprüfung und Festsetzung des ermittelten, an die antragstellende Kommune auszuzahlenden Anteils der Pachteinnahmen erfolgt durch das Regierungspräsidium Kassel als Verwaltungsbehörde. Die Ermittlung der Pachterträge der für die Festsetzung heranzuziehenden Windenergieanlagen erfolgt in einem vereinfachten Verfahren durch den Landesbetrieb Hessen-Forst. Die

für die Antragsprüfung und Durchführung des Verfahrens anfallenden Verwaltungskosten einschließlich der Aufwendungen des Landesbetriebs Hessen-Forst gehen bei der Festsetzung mit in die Berechnung ein.

Im Einzelnen ist dabei bei der Festsetzung zu beachten:

2.1. Die WindEnergieDividende als Anteil den wirtschaftlichen Erträgen von Windenergieanlagen wird als zweckfreie Mittelabführung gewährt.

2.2. Der Landesbetrieb Hessen-Forst ermittelt im laufenden Haushaltsjahr zum 30. September den wirtschaftlichen Ertrag aus der Verpachtung landeseigener Flächen im Staatswald für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen (Nettopachteinnahmen), nach dessen Umfang sich die Festsetzung bemisst, und teilt dies dem Regierungspräsidium mit. Wirtschaftlicher Ertrag je Windenergieanlage im Sinne von Satz 1 ist das im Durchschnitt aller Pachtverträge im Staatswald zum 30. September eines Jahres vereinbarte gewogene Mittel der in den Windparks vereinbarten jährlichen Mindestpachtentgelte, abzüglich der im Innenauftrag Verpachtung Windenergie zum Stichtag erfassten und auf dieser Grundlage auf 12 Zwölftel hochgerechneten durchschnittlichen Kosten des Landesbetriebs Hessen-Forst je Windenergieanlage je Jahr. Aufwendungen im Zusammenhang mit der WindEnergieDividende sind in den Kosten des Landesbetriebs Hessen-Forst mit zu berücksichtigen.

2.3. Die Höhe der finanziellen Beteiligung der Städte und Gemeinden bzw. Anrainerstädte und Anrainergemeinden beträgt 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrages. Die maximale Höhe der einzelnen Festsetzung bemisst sich am wirtschaftlichen Ertrag multipliziert mit der Anzahl der Windenergieanlagen im die Anspruchsberechtigung auslösenden Windpark. Löst ein beim Landesbetrieb Hessen-Forst unter Vertrag stehender Windpark – also im Zusammenhang stehende Windenergieanlagen, deren Einwirkungsbereiche sich überschneiden – mit seinen Standorten Anspruchsberechtigungen bei mehreren Städten und Gemeinden sowie Anrainerstädten und Anrainergemeinden aus, werden die 20 Prozent des wirtschaftlichen Ertrags durch die Zahl der anspruchsberechtigten Kommunen zu gleichen Teilen geteilt. Die Höhe der jeweiligen finanziellen Beteiligung ist bei der Festsetzung bereits um den Verwaltungsaufwand vermindert, der bei der Verpachtung von Windenergieanlagen insgesamt entstanden ist.

2.4. Die Festsetzung wird nach haushaltsrechtlicher Ermächtigung für das laufende Haushaltsjahr ausgesprochen.

2.5 Die Auszahlung der WindEnergieDividende wird durch die Festsetzungsbehörde veranlasst. Der Landesbetrieb Hessen-Forst ist Auszahlungsstelle und zahlt diese nach Anforderung durch das Regierungspräsidium an die Städte und Gemeinden aus.

Teil III. Allgemeine Bestimmungen

Für die Festsetzung, die Auszahlung und die Rückzahlung der WindEnergieDividende gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung. Unter den Voraussetzungen der §§ 48, 49 HVwVfG kann die Festsetzung zurückgenommen oder widerrufen werden. Eine etwaige Erstattung und Verzinsung des Zahlbetrages richtet sich nach § 49a HVwVfG.

Mit Antragstellung erklären sich Städte und Gemeinden damit einverstanden, dass zum Zwecke der Transparenz Name und Angaben über die Höhe des gewährten Betrages in geeigneter Form veröffentlicht werden können.

Teil IV. Schlussregelung, Inkrafttreten

Diese Ausführungsbestimmungen ergehen im Einvernehmen mit dem Hessischen Ministerium des Innern und für Sport. Sie treten rückwirkend zum 1. Januar 2016 in Kraft und mit Ablauf des 31. Dezember 2019 außer Kraft.

Wiesbaden, den 13. Juli 2016

**Hessisches Ministerium für
Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft
und Verbraucherschutz**

VI 2 - 088 n 12.09 - 001/2014/026

StAnz. 31/2016 S. 816